

§ 5

(1) Gegen Bedingungen, Auflagen oder Befristungen von Zulassungen, gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung sowie gegen den Widerruf einer erteilten Zulassung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Zulassungsurkunde, des Ablehnungsbescheides oder des Widerrufsbescheides bei dem Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Präsidenten des DAMW zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Präsident des DAMW hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6

Für die Erteilung der Zulassung, die Ablehnung eines Zulassungsantrages und den Entzug einer erteilten Zulassung werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung des DAMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik [Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes]) erhoben. Soweit nicht andere Tarife dieser Gebührenordnung zutreffen, erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand (Teil I Ziff. 9 der Gebührenordnung).

§ 7

(1) Erzeugnisse, die nach § 1 Buchst. a zulassungspflichtig sind, müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsbereiche ausgeliefert und verwendet werden. Ohne Zulassung bzw. außerhalb des Anwendungsbereiches dürfen sie nur für allgemein übliche Verwendungszwecke ausgeliefert und verwendet werden, wenn dies vom zuständigen Fachgebiet des DAMW bestätigt ist.

(2) Betriebe dürfen Erzeugnisse, für deren Herstellung sie gemäß § 1 Buchst. b zugelassen sein müssen, nur nach Zulassung, unter Anwendung der der Zulassung zugrunde liegenden oder in ihr festgelegten Verfahren oder Technologien sowie unter Beachtung sonstiger Bedingungen und Auflagen herstellen und ausliefern.

(3) Wird ein Zulassungsantrag abgelehnt oder eine erteilte Zulassung widerrufen, können vom DAMW ein

vollständiges oder teilweises Lieferverbot ausgesprochen oder die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Lieferung und Verwendung erfolgen darf.

(4) Durch die Zulassung werden die Anmeldepflicht oder Prüfpflicht gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle sowie andere auf die zulassungspflichtigen Erzeugnisse zutreffende Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 7 und 8 der Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 634 des Gesetzblattes) außer Kraft. Die auf ihrer Grundlage erteilten Zulassungen gelten im Rahmen der bisherigen Festlegungen weiter.

(3) Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in den Anlagen 1 und 2 genannte Erzeugnisse bereits herstellen und einen Antrag gemäß § 2 nicht stellen, haben spätestens am 30. Juni 1972 die Herstellung und Lieferung dieser Erzeugnisse einzustellen.

Berlin, den 15. Oktober 1971.

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
Dr. L i n d e n h a y n

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, die der Zulassungspflicht
beim DAMW unterliegen

Lfd. Nr. Erzeugnis	Zuständige Struktureinheit des DAMW
1 Weichstoffpackungen	FG Organische Chemie 403 Halle Köthener Straße 33 *
2 Baustoffe, wenn a) es sich um neuentwickelte Baustoffe handelt, die bisher nicht allgemein gebräuchlich sind. b) es sich um Baustoffe handelt, die für einen speziellen Zweck Anwendung finden sollen,	FA Bauwesen 8027 Dresden Georg-Schumann- Straße 7
	♦ sofern für die Baustoffe oder für ihren speziellen Verwendungszweck noch keine verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards vorliegen bzw. durch sie nicht einwandfrei erfaßt werden.